



Heimreglement

1. Trägerschaft

Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden ist eine Genossenschaft.

2. Zweck

- 2.1 Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden dient der Betreuung von pflegebedürftigen Frauen und Männern, vorrangig aus den Vertragsgemeinden Arbon, Berg, Roggwil und Steinach. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

3. Organisation

- 3.1 Die Organisation der Genossenschaft ist in deren Statuten geregelt.
- 3.2 Der Präsident und der Vizepräsident der Genossenschaft und die Heimleitung sowie allfällige weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Betriebskommission vertreten die Genossenschaft nach aussen. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien (Art. 20 der Statuten)
- 3.3 Die Betriebskommission besorgt die Verwaltung und übt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Regionalen Pflegeheims Sonnhalden aus. Sie erlässt die dazu erforderlichen Reglemente.
- 3.4 Die Betriebskommission kann Bereiche der Geschäftsführung an die Heimleitung delegieren.
- 3.5 Die Betriebskommission hat die Finanzkompetenz
bis zu CHF 100 000.-- für einmalige und
- bis zu CHF 25 000.-- für wiederkehrende Ausgaben

Heimleitung und Pflegedienstleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, die übrigen Kadermitglieder soweit es ihr Sachgebiet betrifft.

- 3.6 Die Betriebsrechnung wird von einer Kontrollstelle geprüft.
- 3.7 Als stationäre Institution des Kantons Thurgau ist das Regionale Pflegeheim Sonnhalden der kantonalen Heimaufsicht unterstellt, gemäss Heimaufsichtsverordnung.

4. Leitung

- 4.1 Das Regionale Pflegeheim Sonnhalden wird von der Heimleitung geführt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- 4.2 Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung (Heimleitung) und des Kaders (Pflegedienstleitung, Leiter Gastronomie und Leiter Technischer Dienst) erfolgen durch die Betriebskommission.
Für die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter ist abschliessend die Heimleitung zuständig. Sie informiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.



4.3 Die Heimleitung untersteht der Betriebskommission, vertreten durch Präsident oder Vizepräsident.

4.4 Die Heimleitung zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Falls zwei Unterschriften nicht beigebracht werden können, bestimmt die Betriebskommission weitere Zeichnungsberechtigte.

5. Aufnahme

5.1 Die Anmeldung in das Heim ist an die Heimleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheiden Heimleitung und Pflegedienstleitung, wenn nötig nach Rücksprache mit dem einweisenden Arzt oder dem Heimarzt.

Vor dem bzw. beim Eintritt sind idealerweise einzureichen:

- Persönliche Information (Formular)
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

5.2 Die Aufnahme in das Heim wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Es wird vor dem Eintritt ein Depot in der Höhe einer Monatsrechnung erhoben. Der Betrag wird nicht verzinst und beim Tod oder Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

5.3 Keine Aufnahmemöglichkeit besteht bei ansteckenden Krankheiten, oder solchen, welche die Pflegemöglichkeiten übersteigen, sowie bei Bewerbern, die durch ihr Gebrechen oder Verhalten ein Zusammenleben im Pflegeheim stören. Für die Aufnahme im Heim besteht kein Rechtsanspruch.

5.4 Einwohner aus den Vertragsgemeinden erhalten den Vorrang. Unter den Vertragsgemeinden ist eine anteilmässige Verteilung anzustreben.

5.5 Bei Bettenknappheit werden die Dringlichkeit der Aufnahmegesuche und die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

6. Ärztliche Betreuung

6.1 Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

6.2 Der behandelnde Arzt hat besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen der entsprechenden Stationsleitung und - falls erforderlich - der Pflegedienstleitung mitzuteilen.

6.3 Die Ärzteschaft der Vertragsgemeinden wählt einen Heimarzt. Er ist Mitglied der Betriebskommission und berät diese sowie die Pflegedienstleitung und die Heimleitung im medizinischen Bereich.

7. Seelsorge

7.1 Die religiöse Betreuung ist Sache der zuständigen Pfarrämter.

7.2 Die BewohnerInnen können für sich einen anderen Seelsorger ihrer Wahl oder ihres Bekenntnisses kommen lassen.



8. Regelung der organisierten Sterbehilfe

- 8.1 Die Frage, wie die medizinische Behandlung und Pflege des Menschen in der Endphase des Lebens aussehen soll, beschäftigt die Öffentlichkeit seit Jahren. Palliative Care lehnt den assistierten Suizid ab – mit dem Vorbehalt, dass es jedoch Situationen gibt, in denen die Autonomie des Menschen stärker gewichtet werden muss.
- 8.2 Wir haben uns als Langzeitpflegeinstitution mit der Thematik assistiertem Suizid vertieft auseinandergesetzt und folgende Entscheidung getroffen. Wir ermöglichen Sterbehilfeorganisationen den Zugang in unsere Langzeitpflegeinstitution nicht. Grundsätzlich nehmen wir auch Bewohner, die schon Mitglied bei Exit o.ä. sind, auf. Ist der Heimleitung oder der Leitung Pflege und Betreuung dies bekannt, dass ein Bewohner Mitglied einer Sterbehilfeorganisation ist (via Anmeldeformular wird dies abgefragt), soll ein entsprechender Passus im Pensionsvertrag erfolgen, der darauf hinweist, dass in unserem Haus kein Freitod erfolgen kann.

9. Zimmerzuteilung

- 9.1 Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Dem Wunsch nach einem Ein- oder Zweibettzimmer wird nach Möglichkeit entsprochen.
- 9.2 Die Pflegedienstleitung ist befugt, einen Bewohner/eine Bewohnerin beim Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes umzuplatzieren. Der Bewohner/die Bewohnerin oder seine Angehörigen werden vor einer Verlegung informiert.

10. Persönliche Gegenstände / Haftung

- 10.1 Die Zweibettzimmer sind komplett möbliert. In den Einbettzimmern ist eine individuelle Möblierung möglich.
- 10.2 Eigene Rollstühle können (nach Rücksprache) mitgebracht werden. Wandbilder, Lehnstühle oder kleinere Möbelstücke dürfen mit Bewilligung der Pflegedienstleitung mitgebracht werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.
- 10.3 Vom Heim zur Verfügung gestellt werden Waschlappen, Hand- und Badetücher.
- 10.4 Für vermisste oder verloren gegangene Kleidungsstücke und Effekten kann keine Haftung übernommen werden.
- 10.5 Wertsachen und Bargeld sind bei der Heimleitung zu hinterlegen. Für nicht hinterlegte Wertsachen und Bargeld übernimmt das Pflegeheim keine Haftung.

11. Versicherung

- 11.1 Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Sachversicherungen sind Sache der BewohnerInnen und gehen zu ihren Lasten.

12. Reklamationen

- 12.1 Reklamationen betreffend Pflege und Personal sind in erster Linie an die Heimleitung oder an die Pflegedienstleitung zu richten. In einem zweiten Schritt kann die Betriebskommission



eingeschaltet werden. Dieser sind auch Beschwerden über die Heimleitung zu Händen des Präsidiums zu unterbreiten.

Beschwerden können an das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau weitergezogen werden.

13. Austritt

13.1 Wünscht ein Bewohner/eine Bewohnerin aus dem Heim auszutreten, so hat er dies mindestens zwei Wochen vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 2-wöchigen Kündigungsfrist, sind die Taxen für 2 Wochen zu bezahlen.

13.2 Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig fristlos aufgelöst werden

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert;
- bei BewohnerInnen, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Pflegeheim stört;
- bei wiederholter Missachtung der Hausordnung;
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

14. Finanzen

14.1 Die Heim- und die Pflorgetaxen werden durch die Betriebskommission im Rahmen des Budgets der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sie sind in einer separaten Taxordnung aufzuführen.

14.2 Die dem Heim zufließenden Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden dem Solidaritätsfonds oder dem Bau- und Anschaffungsfonds zugewiesen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorliegt.

14.3 Für die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds und des Bau- und Anschaffungsfonds besteht ein separates Reglement.

15. Inkrafttreten

15.1 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Mai 2011 und tritt sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 4. Dezember 2013 in Kraft.